

Über die Nutzung von Werbeflächen an der L 1193 über der Einfahrt des Stadttunnels in beide Fahrtrichtungen wird zwischen der

**Stadt Fellbach**  
Marktplatz 1  
70734 Fellbach

nachstehend „Stadt“ genannt

und

[Hinweis: der Name des Vertragspartners wird nach  
Abschluss des Bieterwettbewerbes ergänzt]

nachstehend „Auftragnehmer“ genannt

folgender

**Vertrag**

abgeschlossen:

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand**

Die Stadt räumt dem Auftragnehmer gem. § 23 Straßengesetz für Baden-Württemberg das Recht ein, öffentliche Straßen durch Werbung auf je einer Werbeanlage an der L1193 über der Einfahrt des Stadttunnels in beide Fahrtrichtungen zu benutzen. Die Maße der Werbeflächen betragen jeweils: Breite: 600 cm, Höhe 100 cm. Die Anbringung der Werbetafeln erfolgt über eine Alurahmen-Unterkonstruktion für Werbetafeln mit einer Halterung für Montage am Geländer über der Tunneleinfahrt und an der Betonwand. Lage und Ort entsprechen den Planeinträgen der Baugenehmigung vom 16.05.2013 der Baugesuchs-Nr. 2013/040-02 sowie Baugesuchs-Nr. 2013/039-02.

## **§ 2**

### **Art der Werbung**

1. Nicht zugelassen ist Werbung folgender Art:
  - a) Werbung, die gegen Treu und Glauben verstößt,
  - b) Werbung, die zu Rechtsverstößen aufruft und
  - c) Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten.
2. Die Gestaltung der Werbung hat sich an folgende Vorgaben zu orientieren:
  - a) Dezente, hochwertige, individuelle Gestaltung,
  - b) grelle, knallige Leuchtfarben sind nicht zulässig.
3. Von den Werbeanlagen dürfen keine verkehrsgefährdenden Wirkungen ausgehen und die Anlagen müssen sich Größe, Farbe und Form sowie ihrer maßstäblichen Anforderung und Gestaltung dem Charakter des Straßenraums unterordnen.

## **§ 3**

### **Pflichten des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer beschafft oder errichtet die Werbeträger und die dazugehörigen Einrichtungen auf eigene Gefahr und Rechnung. Der Auftragnehmer ist nach Vertragsbeendigung verpflichtet, die Werbeanlage unverzüglich abzubauen.
2. Die Entwürfe für die Werbeanlagen sind im Vorfeld mit der Stadt abzustimmen und bedürfen der Freigabe durch die Stadt.
3. In Bezug auf die Werbeträger kann die Stadt aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen, insbesondere verkehrspolizeilicher Art, jederzeit verlangen, dass der Auftragnehmer sie auf eigene Kosten für kurze Zeit entfernt oder an

andere gleichwertige Plätze versetzt. Die Kosten hierfür dürfen jedoch jährlich 1.000,- € nicht überschreiten.

4. Eine Übertragung des Nutzungsrechts der gemieteten Werbefläche auf Dritte ist unzulässig.

## **§ 4**

### **Mietzins**

Der Auftragnehmer zahlt für die Werbung an den beiden Werbeflächen einen jährlichen Mietzins in Höhe von []€. **[Anm.: Hier wird nach Abschluss des Verfahrens der vom Bestbieter angebotene Mietzins eingetragen.]**

Der Mietzins ist jährlich in zwei gleichen Teilbeträgen in Höhe von []€ zu bezahlen. Die Zahlungen erfolgen halbjährlich jeweils zum 15. 01. sowie bis zum 15.07. des Jahres und sind jeweils auf das Konto der Stadt Fellbach [] zu leisten.

## **§ 5**

### **Nutzungsdauer**

Die Nutzungsdauer ist auf vier Jahre festgelegt. Es erfolgt alle vier Jahre eine Ausschreibung für die Vergabe der Flächen.  
Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.11.2021 und endet zum 31.10.2025.

## **§ 6**

### **Vertragsbestandteile**

1. Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Rangfolge:

- a) die Bedingungen dieses Vertrags,
- b) das Angebot des Auftragnehmers,
- c) die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

## § 7

### Schlussbestimmungen

1. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
2. Dieser Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriffterfordernisses selbst.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Waiblingen. Die Stadt ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftragnehmers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
5. Erfüllungsort ist Fellbach.
6. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.

Fellbach, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeisterin Stadt Fellbach

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer